



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 9/18

MA 51, Österreichischer Radsport-Verband und

ÖRV-Management GmbH,

Prüfung der Österreich-Rundfahrt;

Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte auf Basis der von der Magistratsabteilung 51 gewährten Förderungen die Gebarung der Österreich-Rundfahrt in den Jahren 2015 bis 2017. Das Projekt wurde in den Jahren 2015 und 2016 jeweils mit 100.000,-- EUR gefördert, im Jahr 2017 waren es 50.000,-- EUR.*

*Die Abwicklung der Österreich-Rundfahrt erfolgte durch den Österreichischen Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Bemühen der handelnden Personen, den Fortbestand der Österreich-Rundfahrt, trotz Problemen in personeller und finanzieller Sicht, zu gewährleisten.*

*Verbesserungspotenziale zeigten sich hinsichtlich der Gebarungssicherheit im Bereich des Onlinebanking und der Einhaltung des Vieraugenprinzips. Ebenso sollten aus Gründen der Rechtssicherheit vorzugsweise Vereinbarungen bzw. Verträge künftig verstärkt schriftlich abgeschlossen werden.*

*Ferner konnte die der Magistratsabteilung 51 vorgelegte Gesamtprojektabrechnung vom Stadtrechnungshof Wien nur erschwert nachvollzogen werden. Eine Aussage über die tatsächlichen Ergebnisse des Projektes war somit nicht möglich. Dies resultierte unter anderem daraus, dass für das Projekt keine eigenen Kostenstellen eingerichtet wurden. Ebenso kam es durch die händische Übertragung von Belegen aus den Rechenwerken in die Gesamtprojektabrechnung zu fehlerhaften Ausweisungen. Dem zur Folge wurde die Implementierung eigener Buchungskreise bzw. Kostenstellen empfohlen. Weiters war auf eine korrekte Zuordnung von Projektaufwendungen verstärkt zu achten und in diesem Zusammenhang auch die eindeutige Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes auf den Belegen sicherzustellen.*

*Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, bei der Gewährung der Förderungshöhe künftig verstärkt auf die Festlegungen in den Förderungsrichtlinien zu achten bzw. da-*

*von abweichende Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen. Ferner zeigte sich Verbesserungspotenzial im Bereich der Abrechnungsprüfung.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der von der Magistratsabteilung 51 geförderten Österreich-Rundfahrt in den Jahren 2015 bis 2017 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	8
1.3 Prüfungshandlungen.....	8
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte .....	9
2. Allgemeines .....	9
2.1 Österreich-Rundfahrt .....	9
2.2 Österreichischer Radsport-Verband .....	11
2.3 ÖRV-Management GmbH .....	11
3. Genehmigung der Förderungen der Stadt Wien.....	12
4. Projektabwicklung.....	12
4.1 Vertragliche Bestimmungen.....	12
4.2 Zahlungsverkehr .....	14
4.3 Vertragsabschlüsse mit Dritten.....	17
5. Gebarungsprüfung.....	17
5.1 Projektgesamtkosten .....	17
5.2 Belegeinschau .....	21
6. Förderungsabwicklung durch die Magistratsabteilung 51 .....	23
6.1 Förderungsansuchen.....	23
6.2 Auszahlung des Förderungsbetrages der Stadt Wien .....	25

6.3 Förderungsabrechnung .....	26
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	28

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Österreich-Rundfahrt 2015.....	10
Tabelle 1: Erlöse und Aufwendungen der Österreich-Rundfahrt in den Jahren 2015 bis 2017.....	18

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
E-Mail .....	Elektronische Post
EUR .....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
FN.....	Firmenbuchnummer
GJS.....	Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Infor- mation und Sport
GKU .....	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
GmbH, Ges.m.b.H. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl. ....	inklusive
INTOSAI .....	The International Organisation of Supreme Audit In- stitutions
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
ÖRV .....	Österreichischer Radsport-Verband
Pr.Z.....	Präsidialzahl

rd. .... rund

s. .... siehe

TAN ..... Transaktionsnummer

u.a. .... unter anderem

UCI ..... Union Cycliste Internationale (französisch für Internationaler Radsport-Verband)

z.B. .... zum Beispiel

Zl. .... Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Abwicklung und Gebarung der Österreich-Rundfahrt auf Basis der von der Magistratsabteilung 51 für dieses Projekt gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und Gebarung der Österreich-Rundfahrten im genannten Betrachtungszeitraum. Insbesondere wurde dabei auf die Verwendung der von der Magistratsabteilung 51 dafür gewährten finanziellen Mittel eingegangen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Überprüfung der Gebarung des gesamten Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH außerhalb des genannten Projektes. Ebenso wurde die ordnungsgemäße Verwendung der von anderen Förderungsstellen für dieses Projekt gewährten finanziellen Mittel nicht geprüft. Es wurde jedoch im Zuge der Projektprüfung auch dort, wo es der Sachverhalt anbot, auf generelle Gebarungssachverhalte des Verbandes bzw. der GmbH eingegangen.

Anzumerken war, dass die im Jahr 2018 stattgefundenen 70. Österreich-Rundfahrt durch fünf Bundesländer führte. Wien war in diesem Jahr nicht Teil der Österreich-Rundfahrt, wodurch auch im Jahr 2018 keine Förderungen bei der Stadt Wien beantragt bzw. von der Stadt Wien ausbezahlt wurden.

Daraus resultierend wurden die geprüften Stellen darauf hingewiesen, dass die im gegenständlichen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf künftige Förderungen durch die Stadt Wien zu sehen und umzusetzen waren.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. Halbjahr des Jahres 2018. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden in der 25. und 26. Kalenderwoche statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 50. und 51. Kalenderwoche durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen wurden teilweise vor Ort vorgenommen und umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit den geprüften Stellen.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien termingerecht und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 war in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 51 und dem Förderungsnehmer festgelegten Förderungsbedingungen vereinbart.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine



Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Wie sich zeigte, betrogen die im Betrachtungszeitraum seitens der Gemeinde Wien für die Österreich-Rundfahrt gewährten Förderungen im Durchschnitt rd. 10 % der Gesamteinnahmen. Von einer stichprobenweisen Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes bzw. der GmbH wurde daher abgesehen. Jedoch ging der Stadtrechnungshof Wien - wie bereits erwähnt - im gegenständlichen Bericht, dort wo es der Sachverhalt anbot, auf generelle Gebarungssachverhalte des Verbandes bzw. der GmbH ein.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Österreich-Rundfahrt**

2.1.1 Die Österreich-Rundfahrt ist ein internationales Radrennen, das seit dem Jahr 1947 jährlich stattfindet. Das Etappenrennen gehört zur UCI Europe Tour. Die Österreich-Rundfahrt diente ehemals wegen seiner anspruchsvollen Bergetappen für viele Sportler als Vorbereitungsrennen für die Tour de France. Seit dem Jahr 2005 wird die Österreich-Rundfahrt jedoch nicht mehr wie bis dahin im Juni, sondern Anfang Juli und damit zeitgleich mit der Tour de France ausgetragen.

2.1.2 Die 67. Österreich-Rundfahrt fand zum ersten Mal an neun Tagen statt, der Veranstaltungszeitraum war vom 4. bis 12. Juli 2015. Die Tour führte durch alle neun österreichischen Bundesländer und bestand aus acht Etappen. Sie wurde erstmals mit einem Prolog eröffnet. Dieser wurde in Form eines Mannschaftszeitfahrens - statt dem ehemaligen Einzelzeitfahren - auf der Wiener Ringstraße ausgetragen. Ebenfalls erstmals führte die Königsetappe über den Großglockner und endete mit einer Bergankunft am Kitzbühler Horn.

2.1.3 Im Jahr 2016 bestand die 68. Österreich-Rundfahrt aus dem Prolog und sieben Etappen. Sie fand in der Zeit vom 2. bis zum 9. Juli 2016 statt. Diese Rundfahrt führte auf der ersten Etappe von Innsbruck nach Salzburg und endete mit der Zieletappe in Wien.

Abbildung 1: Österreich-Rundfahrt 2015



Quelle: diepresse.com; Österreich-Rundfahrt, Prolog Wien am 20. Mai 2015

2.1.4 Die 69. Österreich-Rundfahrt wurde in der Zeit von 2. bis 8. Juli 2017 durchgeführt. Sie wurde in der steirischen Landeshauptstadt Graz mit dem Prolog gestartet und führte auf sechs Etappen durch sieben Bundesländer, wobei Ziel der ersten Etappe Wien war.

## **2.2 Österreichischer Radsport-Verband**

Der im Jahr 1949 gegründete Österreichische Radsport-Verband hat seinen Sitz im 11. Wiener Gemeindebezirk, Gadnergasse 69/Top 05. Der Verband ist im Zentralen Vereinsregister unter der Zl. 322411050 eingetragen.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich und ist das oberste Radsportgremium Österreichs. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein im Sinn der Bundesabgabenordnung und dient ausschließlich sportlichen sowie gemeinnützigen Zwecken. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. die Durchführung von Veranstaltungen in allen Disziplinen des Radsportes, wie beispielsweise die Österreich-Rundfahrt.

Gemäß der Satzung des Österreichischen Radsport-Verbandes waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und die Kontrollkommission Organe des Verbandes. Der Präsident, der Teil des Vorstandes war, vertrat den Verband nach außen und leitete dessen Geschäftsführung.

## **2.3 ÖRV-Management GmbH**

Der Österreichische Radsport-Verband errichtete im Jahr 2002 die ÖRV-Management GmbH, u.a. zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in allen Disziplinen des Radsportes. Zu einer dieser Veranstaltung zählte auch die Österreich-Rundfahrt.

Die Gesellschaft, die im 100%igen Eigentum des Österreichischen Radsport-Verbandes steht, hat ihren Sitz ebenfalls im 11. Wiener Gemeindebezirk, Gadnergasse 69/Top 05 und ist im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 218149 h eingetragen.

Organe der ÖRV-Management GmbH waren der Geschäftsführer und die Generalversammlung. Gemäß Gesellschaftsvertrag oblag dem Geschäftsführer die Geschäftsführung der ÖRV-Management GmbH. Er war alleine vertretungsbefugt und hatte die alleinige Berechtigung zu zeichnen.

### **3. Genehmigung der Förderungen der Stadt Wien**

Für die Durchführung der Österreich-Rundfahrt stellte die Magistratsabteilung 51 in den Jahren 2015 und 2016 jährlich 100.000,-- EUR aus Sportförderungsmitteln zur Verfügung. Im Jahr 2017 waren es 50.000,-- EUR.

Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates erfolgten in den Sitzungen vom 29. Jänner 2015, Pr.Z. 03963-2014/0001-GJS, vom 29. Juni 2016, Pr.Z. 01286-2016/0001-GKU sowie vom 7. April 2017, Pr.Z. 00494-2017/0001-GKU.

### **4. Projektabwicklung**

Die Abwicklung der Österreich-Rundfahrt erfolgte durch den Österreichischen Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte im Zuge der Prüfung das große Engagement der handelnden Personen. Er würdigte das Bemühen, trotz Problemen in personeller und finanzieller Sicht, eine reibungslose Abwicklung und den Fortbestand der Österreich-Rundfahrt zu gewährleisten. Ebenso anerkannte er das Bestreben, dabei das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Jedoch wurden, wie in den nachfolgenden Punkten beschrieben, u.a. Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Gebarung der Österreich-Rundfahrt festgestellt.

#### **4.1 Vertragliche Bestimmungen**

4.1.1 Zur Abwicklung von Radsportveranstaltungen schloss der Österreichische Radsport-Verband mit der ÖRV-Management GmbH im Februar 2003 einen Vertrag auf unbefristete Zeit ab.

Der Vertrag regelte die Organisation, Durchführung, Vermarktung und Bewerbung der Österreich-Rundfahrt und weiterer Veranstaltungen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH.

Festgelegt war u.a., dass sowohl der Österreichische Radsport-Verband als auch die ÖRV-Management GmbH berechtigt waren, Sponsorinnen bzw. Sponsoren für diese

Veranstaltungen zu suchen und mit diesen entsprechende Sponsorinnen- bzw. Sponsorenverträge abzuschließen.

Ferner waren alle für die Organisation, Durchführung, Vermarktung und Bewerbung erforderliche Verträge von der GmbH abzuschließen. Die im Zusammenhang mit der unmittelbaren sportlichen Abwicklung anfallenden Kosten (z.B. für Funktionärinnen bzw. Funktionäre, Jurymitglieder, sportliches Personal, Preisgelder, Streckeneinrichtung, Überwachungsgebühren) waren vom Österreichischen Radsport-Verband zu tragen. Diese Regelungen galten, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Darüber hinaus war vertraglich vereinbart, dass eine Haftung der GmbH für die vom Verband erbrachten Leistungen bzw. eine Haftung des Verbandes für die von der GmbH erbrachten Leistungen ausgeschlossen war.

4.1.2 Wie sich zeigte, wich die Aufteilung bzw. Zuteilung der Erlöse bzw. Aufwendungen teilweise von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Diesbezügliche über den Vertrag hinausgehende zusätzliche schriftliche Vereinbarungen lagen jedoch nicht vor.

Der Österreichische Radsport-Verband gab dazu an, dass die ÖRV-Management GmbH im Wesentlichen gegründet wurde, um steuerrechtliche Aspekte geltend machen zu können. Demzufolge waren in der Regel alle umsatzsteuerpflichtigen Rechnungen über die GmbH abzuwickeln. Ferner wurde bei der Entscheidung der Zuteilung von Erlösen und Aufwendungen auch die finanzielle Situation der GmbH miteinbezogen. So wurden aus diesem Grund beispielsweise auch umsatzsteuerpflichtige Belege über den Verband abgewickelt.

Anzumerken war, dass in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Gesellschaft im Betrachtungszeitraum ein negatives Eigenkapital zwischen rd. 65.000,-- EUR und 83.000,-- EUR ausgewiesen war. Durch Zuschüsse und Darlehen des Alleingeschäfters der GmbH, dem Österreichischen Radsport-Verband sowie der beschriebenen Vorgehensweise bei der Aufteilung bzw. Zuteilung von Erlösen und Aufwendungen für

die Österreich-Rundfahrt konnte ein drohendes Insolvenzverfahren bis dato abgewendet werden.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, bei vom Vertrag zwischen ihm und der ÖRV-Management GmbH abweichenden Vorgehensweisen die entsprechend vorgesehenen schriftlichen Vereinbarungen sicherzustellen. Dies insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für Vertragsabschlüsse mit Dritten und der Kostenübernahme durch den Verband bzw. die ÖRV-Management GmbH.

4.1.3 Bezugnehmend auf eine im Vertrag festgelegte Haftungsklausel war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass der Österreichische Radsport-Verband allein durch seine 100%ige Beteiligung an der ÖRV-Management GmbH haftet. Die diesbezügliche Bestimmung im Vertrag wurde daher als nicht relevant angesehen.

Ferner war festzuhalten, dass die finanzielle Situation der ÖRV-Management GmbH auch entsprechende finanzielle Auswirkungen auf den Verband hatte.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, die Haftungsbestimmungen des Vertrages mit der ÖRV-Management GmbH zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

## **4.2 Zahlungsverkehr**

4.2.1 Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgte überwiegend via Onlinebanking. Dazu waren sowohl beim Österreichischen Radsport-Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH Bankkonten eingerichtet. Die Administration des Onlinebanking und die Überweisungen führte eine beim Verband angestellte Mitarbeiterin durch. Sie war sowohl für die Buchführung des Verbandes als auch für jene der GmbH zuständig.

Im Betrachtungszeitraum waren am Bankkonto des Verbandes der Präsident und der Generalsekretär des Verbandes gemeinsam zeichnungsberechtigt. Auf dem Konto der GmbH hatten der Präsident und der Generalsekretär des Verbandes sowie der Geschäftsführer der GmbH jeweils eine Einzelzeichnungsberechtigung.

Festzustellen war, dass die Zeichnungsberechtigungen im Einklang mit der Satzung des Verbandes bzw. dem Gesellschaftsvertrag der GmbH standen.

4.2.2 Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass die für die Buchführung zuständige Mitarbeiterin im Betrachtungszeitraum sowohl für den Verband als auch für die GmbH Anweisungen via Onlinebanking alleine tätigte. Sie war jedoch weder vertretungsbefugt noch zeichnungsberechtigt, verfügte aber über eine Liste aller für die Zeichnungsberechtigten zur Verfügung stehenden ("Papier-")TANs und verwendete diese entsprechend beim Onlinebanking.

Der Österreichische Radsport-Verband merkte dazu an, dass diese Vorgehensweise deshalb gewählt wurde, da die zeichnungsberechtigten Personen öfters über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar waren. Die Übermittlung von mobilen TANs auf das jeweilige Handy der Zeichnungsberechtigten war somit in der Praxis nicht durchführbar.

Ferner gab der Verband an, jedenfalls ein Vieraugenprinzip zu praktizieren. So wurden sowohl die über den Verband als auch jene Belege, die über die GmbH abgewickelt wurden, vor Anweisung von einer zeichnungsberechtigten Person mittels Kurzzeichen freigegeben. Von dieser Regelung ausgenommen waren jene Aufwendungen, die bereits im Vorfeld intern besprochen und genehmigt wurden, wie z.B. bei Mietaufwendungen.

Ebenso galt die obige Regelung nicht für Kleinbeträge, die über die Kassa abgewickelt wurden. So erfolgten Kassenanweisungen nach eigener Angabe der zuständigen Mitarbeiterin des Verbandes in der Regel nur auf mündliches Ersuchen bzw. auf Anordnung per E-Mail durch eine für den jeweiligen Tätigkeitsbereich zuständige Person. Die diesbezügliche Dokumentation wurde nicht aufbewahrt, eine Gegenzeichnung durch eine weitere Person war nicht vorgesehen. Insgesamt gab es keine internen schriftlichen Regelungen betreffend der Rechnungsbearbeitung bzw. der Einhaltung des Vieraugenprinzips.

4.2.3 Dem Stadtrechnungshof Wien war bewusst, dass mit der oben erwähnten Vorgangsweise eine raschere Abwicklung der Tagesgeschäfte des Verbandes und der GmbH verbunden war. Jedoch beurteilte der Stadtrechnungshof Wien die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch eine nicht vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person im Sinn der Gebarungssicherheit als problematisch.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, künftig sicherzustellen, dass sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH Anweisungen via Onlinebanking ausschließlich von den jeweils Zeichnungsberechtigten selbst durchgeführt werden.

Im Sinn der Gebarungssicherheit wurde dem Österreichischen Radsport-Verband ebenso empfohlen, sowohl auf den Bankkonten des Verbandes als auch auf jenen der ÖRV-Management GmbH von Einzelzeichnungsberechtigungen abzusehen und zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips der gemeinsamen Zeichnung den Vorzug zu geben.

4.2.4 Die Einhaltung des vom Österreichischen Radsport-Verband angeführten und vom Verband und der ÖRV-Management GmbH praktizierten Vieraugenprinzips war für den Stadtrechnungshof Wien nicht zur Gänze nachvollziehbar. So zeigte die stichprobenweise Belegeinschau, dass die Freigabe bzw. Genehmigung von Zahlungsanweisungen nicht in allen Fällen vorhanden war bzw. konnte das jeweils aufscheinende Kurzzeichen nicht durchgängig einer vertretungs- bzw. zeichnungsberechtigten Person zugeordnet werden.

Zum Nachweis des praktizierten Vieraugenprinzips wurde dem Österreichischen Radsport-Verband empfohlen, sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH die diesbezüglichen Dokumentationen zu verbessern. So wäre jedenfalls die Freigabe bzw. Genehmigung von Zahlungsanweisungen auch für Dritte lesbar bzw. nachvollziehbar darzustellen.



### **4.3 Vertragsabschlüsse mit Dritten**

Laut Österreichischen Radsport-Verband gab es hinsichtlich des Vertragsabschlusses mit Dritten keine schriftlichen Festlegungen. Jedoch oblagen in der Praxis dem Geschäftsführer der GmbH der Vertragsabschluss und die Unterfertigung von Verträgen für die die Österreich-Rundfahrt betreffenden umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen. Vor Abschluss bzw. Beauftragung von Verträgen wurden diese intern mit der Geschäftsführung des Verbandes besprochen und beschlossen. Dies galt insbesondere bei Verträgen größeren Umfanges, sprich mit einem Wert über 10.000,-- EUR. Über alle anderen Verträge berichtete der Geschäftsführer der GmbH entweder im Vorhinein oder auch im Nachhinein im Rahmen der Vorstandssitzungen.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die obigen Ausführungen des Österreichischen Radsport-Verbandes aus den vorliegenden Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar. So war in den entsprechenden Vorstandsprotokollen die Genehmigung bzw. Berichterstattung von Vertragsabschlüssen mit Dritten nicht durchgängig gegeben.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, für die Vorgangsweise bei Vertragsabschlüssen mit Dritten sowohl für den Verband als auch für die GmbH schriftliche Festlegungen (z.B. in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der GmbH) zu treffen.

Ferner wäre vom Österreichischen Radsport-Verband sicherzustellen, dass bei Verträgen größeren Umfanges das praktizierte Vieraugenprinzip auch für Dritte sowohl beim Verband als auch bei der GmbH nachvollziehbar dargestellt wird.

## **5. Gebarungsprüfung**

### **5.1 Projektgesamtkosten**

5.1.1 Der Österreichische Radsport-Verband erstellte im Betrachtungszeitraum jährlich eine Gesamtbelegaufstellung für die Österreich-Rundfahrt, die der Magistratsabteilung 51 im Rahmen der Abrechnung vorgelegt wurde. Darin enthalten waren jene Erlöse und Aufwendungen, die für die Österreich-Rundfahrt sowohl über den Österreichischen Radsport-Verband als auch über die ÖRV-Management GmbH abgewickelt wur-

den. So entfielen in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich durchschnittlich rd. 30 % der unten dargestellten Gesamterlöse bzw. Gesamtaufwendungen auf den Österreichischen Radsport-Verband und rd. 70 % auf die ÖRV-Management GmbH.

Wie sich zeigte, ergab die Gegenüberstellung der Gesamtprojekterlöse und Gesamtaufwendungen im Betrachtungszeitraum jeweils einen Überhang der Aufwendungen, welcher im Jahr 2017 besonders hoch ausfiel. Siehe dazu auch nachfolgende Tabelle, in der die Erlöse und Aufwendungen des gesamten Projektes zusammengefasst dargestellt werden (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Erlöse und Aufwendungen der Österreich-Rundfahrt in den Jahren 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
Förderungen Magistratsabteilung 51	100.000,00	100.000,00	50.000,00
Förderungen Graz, Steiermark, Tirol, Bund	-	50.000,00	104.500,00
Eigeneinnahmen	767.328,19	796.608,66	529.504,77
Aufwendungen Österreich-Rundfahrt	929.195,39	1.014.497,85	860.978,79
Ergebnis	-61.867,20	-67.889,19	-176.974,02

Quelle: Gesamtbelegaufstellung des Österreichischen Radsport-Verbandes; Zusammenfassende Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.1.2 Um die Endabrechnung der Veranstaltung auf Plausibilität zu prüfen, nahm der Stadtrechnungshof Wien Einschau in das Rechnungswesen des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH.

Wie sich zeigte, waren die Erlöse und Aufwendungen der Österreich-Rundfahrt im Rechnungswesen des Verbandes und der GmbH erfasst. Ein direkter Vergleich mit der Gesamtbelegaufstellung war jedoch nur erschwert bzw. nicht möglich. So ergaben sich Abweichungen beim Vergleich der für die Österreich-Rundfahrt abgerechneten Gesamterlöse und Gesamtaufwendungen mit jenen Beträgen, die in den Rechenwerken des Verbandes bzw. der GmbH dargestellt waren. Diese ergaben sich u.a. aus folgenden Gründen:

- In den Rechenwerken des Verbandes und der GmbH waren keine Buchungskreise bzw. Kostenstellen für Veranstaltungen bzw. Projekte eingerichtet.

- Die beim Verband für die Österreich-Rundfahrt angelegten Buchhaltungskonten beinhalteten u.a. auch Buchungen anderer Veranstaltungen, wobei dies in einigen Fällen nicht aus den Buchungstexten klar hervor ging. Dies war auch auf den Buchhaltungskonten der GmbH festzustellen.
- Ebenso waren in den jeweiligen Buchhaltungen Belege enthalten, die die Abrechnung des Vorjahres bzw. des Folgejahres betrafen.
- Für die jährlichen Gesamtbelegaufstellungen der Österreich-Rundfahrt wurden die einzelnen Erlöse und Aufwendungen aus den jeweiligen Konten des Verbandes und der GmbH händisch in eine Excel-Tabelle übernommen. Dabei kam es zu fehlerhaften Übertragungen, wie nicht übereinstimmende Belegnummern und abweichende Belegsummen.

Ferner zeigte der Vergleich der Gesamtbelegaufstellung mit den Buchhaltungsunterlagen, dass einzelne Erlöse und Aufwendungen nicht bzw. doppelt in der Gesamtbelegaufstellung enthalten waren. Dabei handelte es sich z.B. im Jahr 2016 um Erlöse aus der Bundessportförderung in der Höhe von rd. 43.000,-- EUR, die nicht berücksichtigt wurden. Dies begründete der Verband damit, dass zwar die Rechnungslegung Ende des Jahres 2016 erfolgte, die Gelder aber erst Mitte 2017 und somit nach Erstellung der Gesamtbelegaufstellung einlangten.

Ferner wurden u.a. im Jahr 2017 Fremdleistungen in der Höhe von rd. 17.000,-- EUR doppelt ausgewiesen, wobei gleichzeitig Provisionsaufwendungen in der Höhe von 12.000,-- EUR nicht enthalten waren.

Insgesamt waren somit die in den Gesamtbelegaufstellungen jährlich ausgewiesenen Gesamtergebnisse der im Betrachtungszeitraum stattgefundenen Österreich-Rundfahrten nur bedingt aussagekräftig. Durch die oben aufgezeigten Problematiken war es für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die jährlichen tatsächlichen Gesamtergebnisse der Österreich-Rundfahrt im Betrachtungszeitraum zu ermitteln.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ist durch die Verwendung von Buchungskreisen bzw. eigener Kostenstellen die finanzielle Betrachtung eines Projektes besser möglich. Insbesondere könnten damit nachvollziehbare Informationen für die Planung sowie Kontrolle von Projektkosten zur Verfügung gestellt werden. Dies erachtete der Stadtrechnungshof Wien im Hinblick auf die finanzielle Situation der ÖRV-Management GmbH sowie in weiterer Folge auch des Österreichischen Radsport-Verbandes als besonders wichtig.

Ebenso ermöglichen eigene Buchungskreise bzw. Kostenstellen eine nachvollziehbarere Abrechnung geförderter Projekte. Von einer wie bisher ausschließlich händischen Erstellung der Gesamtprojektrechnungen könnte damit abgegangen werden und somit auch das dabei verbundene Fehlerrisiko minimiert werden.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde daher empfohlen, sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH für künftige Projekte entsprechende Buchungskreise bzw. Kostenstellen einzurichten. Damit könnte sowohl für den Verband selbst als auch für Dritte die Nachvollziehbarkeit und Aussagekraft von Gesamtkosten für Projekte wie die Österreich-Rundfahrt erhöht werden.

5.1.3 Aus den oben genannten Gründen konnte der Stadtrechnungshof Wien auch keine eindeutige Aussage hinsichtlich der Gründe für die jährlichen negativen Ergebnisse der Österreich-Rundfahrt treffen. Festzustellen war, dass es im Betrachtungszeitraum zu einem stetigen, im Jahr 2017 sogar zu einem eklatanten, Anstieg des negativen Ergebnisses kam.

Laut Österreichischen Radsport-Verband war das negative Ergebnis des Jahres 2015 insbesondere auf den Wegfall des Hauptsponsors der Österreich-Rundfahrt der vergangenen Jahre zurückzuführen. Ferner verursachten u.a. Hagelschäden bei Fahrzeugen, die für die Österreich-Rundfahrt angemietet wurden, Selbstbehaltzahlungen im Zusammenhang mit Kaskoversicherungen und somit unvorhersehbare Aufwendungen.

Im Jahr 2016 führte im Wesentlichen der Rücktritt des Tourdirektors kurz vor Beginn der Österreich-Rundfahrt zu erhöhten Aufwendungen im Bereich der Fremdleistungen, welche auch Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hatten.

Der Anstieg des negativen Ergebnisses im Jahr 2017 verglichen zu den Vorjahren war insbesondere bedingt durch einen neuerlichen Wechsel in der Tourdirektion sowie auch in der Geschäftsführung. Dadurch kamen ursprünglich geplante Sponsorinnen- bzw. Sponsorenverträge nicht zustande, wodurch sich die Eigeneinnahmen im Vergleich zu den Vorjahren stark minimierten. Demzufolge versuchte der Verband bzw. die GmbH, die Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Jedoch verursachten u.a. nicht versicherte Hagelschäden an Tourfahrzeugen und die Nachverrechnung von Gebühren für das Jahr 2016 höhere Aufwendungen als ursprünglich geplant.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH für Fahrzeuge einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen und damit mögliche Mehrkosten durch Haftungen zu vermeiden.

## **5.2 Belegeinschau**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm primär in jene Belege Einschau, die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel der Magistratsabteilung 51 vorgelegt wurden. Ferner wurde auch eine bewusste Auswahl an Belegen zur Beurteilung herangezogen.

5.2.1 Festzustellen war, dass bei Leistungsvergaben bzw. Leistungsbeschaffungen nicht durchgängig Preisvergleiche eingeholt wurden bzw. deren Einholung nicht dokumentiert wurde. Die Preisangemessenheit der beauftragten Leistungen war somit für den Stadtrechnungshof Wien nicht in allen Fällen nachvollziehbar.

Der Österreichische Radsport-Verband gab dazu an, dass sofern sinnvoll und möglich Preisankünfte eingeholt wurden. Es wurde jedoch in einigen Fällen verabsäumt, die

Ergebnisse dieser Preisvergleiche zu dokumentieren bzw. war die diesbezügliche Dokumentation aufgrund des Personalwechsels nicht mehr auffindbar.

Dem Österreichischen Radsport-Verband wurde empfohlen, sowohl im Verband als auch in der ÖRV-Management GmbH darauf zu achten, dass verstärkt Preisankünfte eingeholt und jedenfalls deren Ergebnisse entsprechend dokumentiert werden.

5.2.2 Ferner zeigte sich, dass nicht in allen Fällen der Stichproben schriftliche Verträge vorgelegt werden konnten. Dies betraf sowohl Sponsorinnen- bzw. Sponsorenleistungen als auch Belege im Bereich von Dienst- und Lieferleistungen. Beispielsweise handelte es sich dabei im Betrachtungszeitraum um einen Mediendienstleister, für den es im gesamten Betrachtungszeitraum keine schriftlichen Vereinbarungen gab.

Ebenso konnten dem Stadtrechnungshof Wien für die Abgeltung der Geschäftsführung der ÖRV-Management GmbH im Zeitraum Jänner 2015 und bis Mitte 2017 nur Verträge aus den Jahren 2006 und 2007 zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen gab es lt. Verband nicht. Anzumerken war, dass die im Betrachtungszeitraum diesbezüglichen Aufwendungen jenen der damaligen Verträge entsprachen.

Ferner waren die für die Tourdirektion im Jahr 2017 anfallenden Leistungen und deren Abgeltung nicht durchgängig durch schriftliche Verträge geregelt. So wurde erst mit September 2017 ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen.

Laut Österreichischen Radsport-Verband wurden für oben erwähnte Leistungen sowohl vom Verband als auch von der ÖRV-Management GmbH mündliche Vereinbarungen abgeschlossen. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um langjährige Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner.

Wenngleich für Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit besteht, sah der Stadtrechnungshof Wien in der Schriftlichkeit eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit der Vertragsgestaltung. So ermöglichen schriftliche Verträge, Rechtsun-

sicherheiten, z.B. bei strittigen Fällen hinsichtlich der zeitlichen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung sowie der Leistungsabgeltung, zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wurde dem Österreichischen Radsport-Verband empfohlen, sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH Rechtsgeschäfte vorzugsweise schriftlich abzuschließen.

5.2.3 Die Zuordnung der abgerechneten Erlöse und Aufwendungen zur Österreich-Rundfahrt war anhand der auf den Belegen angeführten Verwendungszwecke überwiegend gegeben. Jedoch zeigte sich in einigen Fällen, u.a. bei Tankabrechnungen bzw. der Verrechnung von Hilfstätigkeiten (z.B. Zeugwart) kein eindeutiger Hinweis zur Österreich-Rundfahrt.

Ferner wurde festgestellt, dass z.B. Aufwendungen für die Geschäftsführung der GmbH und Mietenaufwendungen ausschließlich dem Projekt Österreich-Rundfahrt zugerechnet wurden. Dies obwohl die Gesellschaft - wenn auch in einem geringeren Ausmaß - für die Betreuung und Abwicklung weiterer Radsportprojekte wie z.B. die Radliga zuständig war.

Dem Stadtrechnungshof Wien war bewusst, dass die GmbH primär mit der Organisation, Durchführung und Abwicklung der Österreich-Rundfahrt beschäftigt war. Jedoch empfahl er dem Österreichischen Radsport-Verband, insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten sowohl beim Verband als auch bei der GmbH auf eine korrekte Zuordnung von Projektaufwendungen verstärkt zu achten. In diesem Zusammenhang wäre auch die eindeutige Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks auf den Belegen sicherzustellen.

## **6. Förderungsabwicklung durch die Magistratsabteilung 51**

### **6.1 Förderungsansuchen**

6.1.1 Ansuchen für Sportveranstaltungen mussten gemäß den Förderungsrichtlinien mindestens drei Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden. Sie konnten unter Verwendung eines Onlineantrages und unter Beilage eines Vereinsregister- bzw. Fir-

menbuchauszuges, der Vereinsstatuten sowie einer Einverständniserklärung eingebracht werden. Durch die Unterzeichnung der Einverständniserklärung erklärte sich der Österreichische Radsport-Verband vollinhaltlich mit den Förderungsrichtlinien für Sportveranstaltungen einverstanden. Ebenso bestätigte er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag. Ab dem Jahr 2017 waren dem Ansuchen auch ein Jahresabschluss, ein Veranstaltungsprogramm und die Ausschreibung der Veranstaltung beizulegen.

6.1.2 Festzustellen war, dass im Jahr 2015 der Landesradsportverband Wien für die Österreich-Rundfahrt bei der Magistratsabteilung 51 um Förderung ansuchte. In den Folgejahren fungierte der Österreichische Radsport-Verband als Antragsteller.

Die Antragsfrist wurde in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes eingehalten.

Die jährlichen Förderungsansuchen und die Vollständigkeit der beigelegten Unterlagen wurden von der Magistratsabteilung 51 anhand einer Checkliste im Vieraugenprinzip geprüft und dokumentiert. Die dabei vorgenommenen Prüfungsschritte inkludierten u.a. eine Prüfung der Kriterien, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Förderungswürdigkeit war bzw. deren Nichterfüllung zur Ablehnung eines Ansuchens führen konnte. Ebenso wurde berücksichtigt, ob für den Antragsteller noch überfällige Abrechnungen oder offene Rückforderungen aus Vorperioden bestanden.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass lt. Förderungsrichtlinien sich bei internationalen Großsportveranstaltungen die Förderungshöchstgrenze aus jenem Betrag, den auch der Bund als Beitrag zu leisten bereit ist, ergibt.

Wie sich zeigte, wurde die Österreich-Rundfahrt - die aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien als internationale Großsportveranstaltung anzusehen war - im Jahr 2015 vom Bund nicht gefördert. In den Jahren 2016 betrug die Förderungshöhe des Bundes rd. 43.000,- EUR und im Jahr 2017 wurden anteilige Bundesförderungen in der Höhe von 32.000,- EUR vom Verband der Österreich-Rundfahrt zugerechnet. Dementsprechend



lagen in den Jahren 2016 und 2017 die von der Magistratsabteilung 51 gewährten Förderungsmittel über jenen des Bundes.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, bei künftigen Förderungen von Internationalen Großveranstaltungen bei der Gewährung der Förderungsmittel die Festlegungen der Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Förderungshöhe zu berücksichtigen. Ein allfälliges Abgehen von diesen Festlegungen wäre jedenfalls schriftlich zu begründen.

6.1.3 Der Onlineantrag beinhaltete einen Finanzplan für das Projekt. Dabei entsprach die Differenz zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben in etwa der Höhe der beantragten Förderung.

Ferner waren im Antrag die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr lt. Jahresvoranschlag und jene des Rechnungsabschlusses des Vorjahres für den gesamten Verband anzuführen. Wie sich zeigte, handelte es sich hier jedoch teilweise um Angaben zum Projekt bzw. den gesamten Verband.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war es für den Antragsteller nicht klar ersichtlich, welche Angaben hier erforderlich waren. Ein diesbezüglicher Hinweis bzw. eine Aufforderung zur Korrektur erfolgte seitens der Magistratsabteilung 51 nicht.

Der Magistratsabteilung 51 wurde daher empfohlen, die Angaben zu den voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr lt. Jahresvoranschlag und jene des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Onlineantragsformular zu spezifizieren.

## **6.2 Auszahlung des Förderungsbetrages der Stadt Wien**

Im Jahr 2015 wurde, wie vom Gemeinderat genehmigt, der Förderungsbetrag an die nicht gemeinnützige ÖRV-Management GmbH ausbezahlt. In den Folgejahren erfolgte die Auszahlung jeweils an den Österreichischen Radsport-Verband.

Da die Magistratsabteilung 51 ab dem Jahr 2015 keine Auszahlungen mehr an die ÖRV-Management GmbH vornahm, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

### **6.3 Förderungsabrechnung**

6.3.1 Entsprechend den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 war ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung an die Magistratsabteilung 51 zu übermitteln. In den Jahren 2016 und 2017 wurde dem Förderungsnehmer entsprechend den Förderungsrichtlinien eine längere Abrechnungsfrist gewährt. Das dezidierte Datum, bis zu dem die Förderung abzurechnen war, wurde dem Verband im Rahmen der Bekanntgabe der Zuerkennung der Förderung schriftlich mitgeteilt.

Wie sich zeigte, gab es im Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Vorlage der Abrechnungsunterlagen eine Fristverlängerung sowie Urgenzen. In allen Fällen erfolgten die entsprechenden Anträge des Verbandes bzw. die Genehmigungen und Urgenzen der Magistratsabteilung 51 zeitnah. Infolge langten die Abrechnungsunterlagen innerhalb der von der Magistratsabteilung 51 jeweils gesetzten Nachfrist ein.

6.3.2 Die Vorlage der Abrechnung hatte unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars zu erfolgen, wobei die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben inkl. der Zahlungsnachweise zu belegen waren. Rechnungsbelege, die die Förderungssumme betrafen, waren im Original vorzulegen.

Festgestellt wurde, dass der Förderungsnehmer die Abrechnung entsprechend den obigen Erfordernissen vorlegte. Die Abrechnungsunterlagen beinhalteten u.a. das vorgegebene Abrechnungsformular und eine Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes. Ebenso waren die Ausgaben in der Höhe der gewährten Förderung mittels Originalbelegen belegt.

6.3.3 Die Magistratsabteilung 51 prüfte die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel anhand der Belegaufstellung in der Höhe der gewährten Förderung und ei-

ner Belegaufstellung für das gesamte Projekt. Ferner führte sie Vor Ort Prüfungen durch, bei denen u.a. stichprobenartig Originalbelege eingesehen wurden. Die Abrechnungsprüfungen erfolgten im Vieraugenprinzip und waren dokumentiert.

Jedoch zeigte sich, dass von der Magistratsabteilung 51 im Betrachtungszeitraum auch Belege anerkannt wurden, die aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der von der Stadt Wien gewährten Förderung standen. So betrafen diese u.a. Absperrmaßnahmen und die Zeitnehmung für die gesamte Österreich-Rundfahrt sowie Sanitätskosten, die lt. Belegtext in anderen Bundesländern anfielen.

Laut Magistratsabteilung 51 wurden diese Belege als Nachweis für die von der Stadt Wien gewährten Förderungsmittel herangezogen, da sie für die Gesamtveranstaltung als förderungswürdig angesehen wurden. Ferner legte der Förderungswerber weitaus mehr Belege vor, die die widmungsgemäße Verwendung der jeweiligen Förderungssumme nachwiesen.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, bei künftigen Projekten verstärkt darauf zu achten, als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nur Belege bzw. Rechnungsbeträge anzuerkennen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der von der Stadt Wien gewährten Förderung stehen bzw. einen Wienbezug aufweisen.

6.3.4 Abschließend wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, bei Förderungen künftiger Projekte - wie der Österreich-Rundfahrt - die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse in die Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 51

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen Förderungen von Internationalen Großveranstaltungen wären bei der Gewährung der Förderungsmittel die Festlegungen der Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Förderungshöhe zu berücksichtigen. Ein allfälliges Abgehen von diesen Festlegungen wäre jedenfalls schriftlich zu begründen (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung, bei einem allfälligen Abgehen von den Förderungsrichtlinien, dieses Abgehen schriftlich zu dokumentieren, wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Angaben zu den voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr lt. Jahresvoranschlag und jene des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Onlineantragsformular wären zu spezifizieren (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Bei künftigen Projekten wäre verstärkt darauf zu achten, als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nur Belege bzw. Rechnungsbeträge anzuerkennen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der von der Stadt Wien gewährten Förderung stehen bzw. einen Wienbezug aufweisen (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 4:

Bei Förderungen künftiger Projekte - wie der Österreich-Rundfahrt - wären die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse in die Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen (s. Punkt 6.3.4).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien werden seitens der Magistratsabteilung 51 stets berücksichtigt und umgesetzt.

#### Empfehlungen an den Österreichischen Radsport-Verband

##### Empfehlung Nr. 1:

Bei vom Vertrag betreffend die Abwicklung der Österreich-Rundfahrt zwischen ihm und der ÖRV-Management GmbH abweichenden Vorgehensweisen wären die entsprechend vorgesehenen schriftlichen Vereinbarungen sicherzustellen. Dies insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für Vertragsabschlüsse mit Dritten und der Kostenübernahme durch den Verband bzw. die ÖRV-Management GmbH (s. Punkt 4.1.2).

#### Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes:

Der Österreichische Radsport-Verband wird danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

##### Empfehlung Nr. 2:

Die Haftungsbestimmungen des Vertrages mit der ÖRV-Management GmbH wären zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (s. Punkt 4.1.3).

#### Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes:

Der Österreichische Radsport-Verband wird danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Empfehlungen an den Österreichischen Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wäre sicherzustellen, dass sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH Anweisungen via Onlinebanking ausschließlich von den jeweils Zeichnungsberechtigten selbst durchgeführt werden.

Im Sinn der Gebarungssicherheit wären sowohl auf den Bankkonten des Verbandes als auch auf jenen der ÖRV-Management GmbH von Einzelzeichnungsberechtigungen abzusehen und zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips der gemeinsamen Zeichnung den Vorzug zu geben (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Zum Nachweis des praktizierten Vieraugenprinzips wären sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH die diesbezüglichen Dokumentationen zu verbessern. So wäre jedenfalls die Freigabe bzw. Genehmigung von Zahlungsanweisungen auch für Dritte lesbar bzw. nachvollziehbar darzustellen (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

#### Empfehlung Nr. 3:

Für die Vorgangsweise bei Vertragsabschlüssen mit Dritten wären sowohl für den Verband als auch für die GmbH schriftliche Festlegungen (z.B. in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der GmbH) zu treffen.

Ferner wäre vom Österreichischen Radsport-Verband sicherzustellen, dass bei Verträgen größeren Umfangs das praktizierte Vieraugenprinzip auch für Dritte sowohl beim Verband als auch bei der GmbH nachvollziehbar dargestellt wird (s. Punkt 4.3).

#### Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

#### Empfehlung Nr. 4:

Sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH wären für künftige Projekte entsprechende Buchungskreise bzw. Kostenstellen einzurichten (s. Punkt 5.1.2).

#### Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

#### Empfehlung Nr. 5:

Sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH wäre für Fahrzeuge ein ausreichender Versicherungsschutz sicherzustellen und damit mögliche Mehrkosten durch Haftungen zu vermeiden (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Empfehlung Nr. 6:

Sowohl im Verband als auch in der ÖRV-Management GmbH wäre darauf zu achten, dass verstärkt Preisankünfte eingeholt und jedenfalls deren Ergebnisse entsprechend dokumentiert werden (s. Punkt 5.2.1).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Empfehlung Nr. 7:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wären sowohl beim Verband als auch bei der ÖRV-Management GmbH Rechtsgeschäfte vorzugsweise schriftlich abzuschließen (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Empfehlung Nr. 8:

Insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten wäre sowohl beim Verband als auch bei der GmbH auf eine korrekte Zuordnung von Projektaufwendungen ver-



stärkt zu achten. In diesem Zusammenhang wäre auch die eindeutige Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks auf den Belegen sicherzustellen (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme des Österreichischen Radsport-Verbandes und der ÖRV-Management GmbH:

Der Österreichische Radsport-Verband und die ÖRV-Management GmbH werden danach trachten, diese Empfehlung in der Zukunft umzusetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2019